

Die Zeitschrift

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Ercheint alle 14 Tage, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 100 M. pro Monat

Alle Zuschriften für die „Zeitschrift“ an H. Barnholt, Ullm a. D., Postfach 47, Telefon 1442.
Alle für den Geschäftsbesorger des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Oranienburger Straße 222.
Schlechte Gedrucktungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Oranienburgerstr. 222.
Postfachkonto 22 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin 175 48 20

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Peltz-
zeile 1000 M., f. d. Arbeitsmarkt 500 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 300 M.

Richtlinien des Reichsarbeits- ministeriums

über die Möglichkeiten der Erhaltung der Kaufkraft des Arbeitseinkommens.

1. Die sprunghafte Geldentwertung verlangt eine schnellere und bessere Anpassung der Löhne und Gehälter, als sie allein in dem bisher üblichen Verhandlungswege zu erreichen ist. Gegen eine automatische Anpassung der Löhne bestehen jedoch wie vor schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken. Es werden daher auch künftig in bestimmten Zwischenräumen freie Lohnverhandlungen stattfinden müssen, um den neben der Marktentwertung die Lohnbildung bestimmenden Faktoren die erforderliche Berücksichtigung zu sichern und in Einklang mit dem Verhältnis zwischen den Löhnen in den einzelnen Berufen und Gebieten zu verhindern. Diese Verhandlungen in der herkömmlichen Art können aber, wie die Entwicklung zeigt, auf Schwierigkeiten, wenn sie in zu kurzen Abständen stattfinden. Man wird sie nicht öfter als in monatlichen Zwischenräumen aufeinander folgen lassen dürfen und während dieser Tarifperioden die Löhne und Gehälter in einfacher, eine Gefährdung des Wirtschaftsfriedens ausschließender Art der Geldentwertung anpassen müssen, um den Arbeitnehmern als jeweils in den Verhandlungen vereinbarte Realmonetten während der Tarifperiode nach Möglichkeit zu erhalten.

2. Da die Geldentwertung in der Form erhöhter Lebenshaltungskosten an die Arbeitnehmer herantritt, bildet die beste Grundlage für die zwischen den Tarifverhandlungen notwendige Aufwertung der Löhne und Gehälter ein Lebenshaltungsindex.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht neubestimmte jeden Mittwoch Abend eine Indexzahl. Sie beruht auf zuverlässigen Preiserhebungen, die in etwa 28 Orten am Montag vorgenommen werden. Diese Indexzahlen zeigen also (und zwar getrennt für das belebte und unbesetzte Gebiet) den Unterschied der Lebenshaltungskosten zwischen dem Montag der vergangenen Woche und dem Montag der Veröffentlichungswoche. Daneben werden die bisherigen Indexzahlen, die auf Erhebungen in zwei Stichtagen im Monat in 71 Orten beruhen, nach wie vor veröffentlicht werden und zwar zweimal monatlich.

Statt dieses allgemeinen wöchentlichen Lebenshaltungsindex können auch bezirks- oder örtliche Lebenshaltungsindizes zur Anwendung gelangen, die an Hand fester Güterlisten, sei es von Tarifkommissionen der Beteiligten (notigenfalls unter Mitwirkung Unparteiischer), sei es von amtlichen Stellen festgestellt werden. Derartig nur für die Lohnaufwertung bestimmte und nicht veröffentlichte Indizes werden beispielsweise für höhere Tarifgebiete in Betracht kommen; von ihrer Anwendung erwartet man vielfach eine Verhinderung der Gefahr vorzeitiger und übermäßiger Preiserhöhungen, die bei Zugrundelegung eines allgemein bekanntgegebenen Indexzahl befürchtet wird.

Goldindizes (Dollarkurs, Goldkaufpreis, Goldkaufpreis usw.) sind als Maßstäbe für die Lohnanpassung nicht geeignet. Abgesehen davon, daß in ihnen die Veränderung der Lebenshaltungskosten nicht zum Ausdruck kommt, würden die Löhne auf eine stark schwankende, teilweise unberechenbare und spekulativen Einflüssen zugängliche Grundlage stellen. Nehmliche Bedenken sprechen gegen die Zugrundelegung des Goldkaufpreises, der in seiner Gestaltung stark von der Geldentwertung der Mark abhängt.

Wo die zwischen der Preisfeststellung und dem Zeitpunkt der Lohnauszahlung oder Pensionierung eingetretene weitere Veränderung der Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden soll — die

Meinungen über diese Notwendigkeit sind geteilt —, ist man auf Schätzungen angewiesen, bei denen neben der allgemeinen Entwicklungstendenz der Kurve des Lebenshaltungsindex vielleicht auch die Bewegung des Großhandelsindex einen gewissen Anhalt bieten kann.

3. Die Entscheidung darüber, welcher Index zu verwenden ist, erfolgt im Wege der Gesamtvereinbarung. Die Anpassung an diesen Index ist in periodischen Zwischenräumen vorzunehmen. Welche Zwischenräume hierbei zu wählen sind, hängt von den Besonderheiten des einzelnen Wirtschaftszweiges und seinen bisherigen Gepflogenheiten ab. Dabei wird die halbmonatliche Anpassung die längste, die wöchentliche Anpassung die kürzeste sein müssen.

Aus Gründen der Gesamtwirtschaft ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anpassungstage, ebenso wie die Termine für die freien Verhandlungen, in den einzelnen Wirtschaftszweigen nicht die gleichen sind, sondern nach Möglichkeit verteilt werden.

Für die Anpassung selbst muß eine Form gefunden werden, die den Wirtschaftsfrieden während der Tarifdauer sicherstellt. Hierfür werden die Tarifparteien zweckmäßig kleine paritätische Kommissionen, nötigenfalls mit unparteiischer Spitze, bilden, die in regelmäßigen Zusammenkünften die erforderlichen Lohnänderungen unter Zugrundelegung der indexmäßig nachgewiesenen Kaufkraftänderungen bindend festsetzen. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten kann eine endgültig entscheidende Schiedsstelle vorgezogen werden.

Hiernach werden also zu dem tarifmäßig vereinbarten Ausgangslohn in regelmäßigen Zwischenräumen Zuschläge treten, denen die indexmäßig nachgewiesene Geldentwertung als Grundlage dient. Entsprechend wird für den Fall des Sinkens des Index eine Kürzung der Zuschläge zu vereinbaren sein. Dagegen wird eine Herabsetzung des vereinbarten Ausgangslohns nur in den tariflichen Verhandlungen über den Ausgangslohn in Frage kommen.

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, nicht jede kleinste Indexänderung innerhalb eines Anpassungszeitraumes zum Anlaß von Lohnänderungen zu nehmen, sondern ein Mindestmaß vorzuschreiben und auch im übrigen Abwägungen vorzunehmen, die dann im Laufe der Zeit wieder ausgeglichen werden.

4. Die allgemeine regelmäßige Anpassung an den Lebenshaltungsindex kann dazu führen, daß die Inlandpreise über den Weltmarktsstand hinausgetrieben und die Ausführungsbedingungen vernichtet werden. Für den Fall des Eintritts dieser Gefahr werden daher erneute freie Verhandlungen über die Lohnhöhe vorzuziehen sein.

5. Die Anpassung der Gehälter und Löhne genügt für sich allein noch nicht, wenn diese nicht auch laufkräftig gezahlt werden. Namentlich bei nachträglich zahlbaren Monatsgehältern oder -Löhnen wird man allgemein zu halbmonatlichen Auszahlungen übergehen müssen. Um zu verhindern, daß eine bis zum Zahltag eintretende Entwertung des Lohnes dem Arbeitnehmer zur Last fällt, ist in einzelnen Abkommen der Weg gewählt worden, daß ein bestimmter, sei es prozentual, sei es summenmäßig festgelegter Teil des Wochenlohns schon vor dem regelmäßigen Zahltag zur Auszahlung gelangt (über die Möglichkeit eines Ausgleichs dieser Entwertung durch Schätzung der voraussichtlichen Indexentwicklung vgl. Ziffer 2 am Ende).

6. Bei der Neuartigkeit der Frage wird man auf ihn, die dargelegten neuen Methoden der Lohnberechnung und Lohnzahlung nicht auf lange Zeit bindend zu vereinbaren, sondern sich durch kürzere Versuchs- oder Abprobierperioden die Möglichkeit zu erhalten, notwendig werdende Änderungen vorzunehmen.

7. Wo entsprechende Vereinbarungen von einer Seite gewünscht werden, aber nicht zustande kommen, ist es Aufgabe der vereinbarten Schlichtungsausschüsse oder amtlichen Schlichtungsausschüsse, den Parteien Vertragshilfe zu leisten und, falls keine Einigung gelingt, eine zweckmäßige und wirtschaftlich tragbare Regelung durch Schiedspruch vorzuschlagen. Dabei sollen die vorstehenden Richtlinien einen Anhalt geben.

Die Schlichtungsausschüsse müssen sich mit diesen, für unser Wirtschaftsleben besonders bedeutsamen Fragen sofort aufs eingehendste vertieft machen, um ihre Vorschläge sowohl den allgemeinen, als auch den örtlichen und beruflichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten anpassen zu können. Die auf diese Weise eintretende Vielgestaltigkeit der Vereinbarungen über die Wertbeständigkeit erscheint nicht unerwünscht und wird dazu beitragen, die Gefahren zu vermindern, die von einer allgemeinen schematischen Regelung erwartet werden können.

8. Schiedsprüche, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, können nach dem geltenden Recht für verbindlich erklärt werden, wenn sie vollwirtschaftlich tragbar erscheinen und auch im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbindlichkeitsklärung vorliegen. Daß auch seitens der Demobilisierungsbefehlsbehörden eine besondere eingehende Prüfung stattfinden muß, bedarf nach dem vorher Gesagten keiner weiteren Ausführung.

9. Tarifverträge, die Klauseln über die Erhaltung der Arbeitseinkommen enthalten, werden beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für allgemein verbindlich erklärt werden.

Reichstarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

Das Reichstarifamt trat am 7. Juli in Dresden zu einer Sitzung unter der Leitung des Herrn Koniegm-Breslau und Schleicher-Berlin zusammen und erledigte die folgenden Angelegenheiten:

1. Das Landbestarifat für das östliche Westfalen hat den folgenden Streitfall dem Reichstarifamt zur Entscheidung überwiesen: Zur Beilegung des Streiks und der Aussperrung im östlichen Westfalen wurde am 22. März 1923 in Minden ein Schiedspruch gefällt, dessen Ziffer 3 lautet: „Mit der Wiederaufnahme der Arbeit treten die Arbeiter in ihre alten vertraglichen Rechte und Pflichten wieder ein. Der Streik und die Aussperrung gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.“ Dieser Schiedspruch wurde von den Arbeitgebern nicht angenommen. Am 29. März wurde zwischen den Parteien eine Vereinbarung getroffen, in der die erwähnte Bestimmung nicht enthalten ist. Aus diesem Grunde wird den Arbeitern in dem fraglichen Bezirk der Anspruch auf Ferien von den Arbeitgebern verweigert.

Zur Vertretung ihrer Auffassung sind Vertreter der Landesvertragsparteien erschienen. Nachdem sie den Streitfall vorgetragen hatten, wird ihnen empfohlen, unter Mitwirkung von zwei Vertretern des Reichstarifamtes eine Verständigung zu suchen. Dieser Vorschlag wird beiderseitig angenommen. Später teilten beide Parteien mit, daß sie sich verständigt haben und der Antrag an das Reichstarifamt zurückgezogen ist.

2. Der Arbeitgeberverband für das holländische Baugewerbe hat gegen eine Entscheidung des bayerischen Landbestarifatamtes vom 27. Jan. 1923 Berufung eingelegt. Es handelte sich hierbei um Lohnzulagen, welche einige Arbeitgeber ihren Arbeitern entgegen dem Beschluß der Arbeitgeberorganisationen gewährt hatten. Das Landbestarifat hat entschieden, daß der Arbeitgeber-

verband nicht berechtigt sei, seine Mitglieder anzuweisen, keine höheren Löhne als die tariflich vereinbarten zu zahlen. Diese Entscheidung des Landestarifamtes ist den Parteien erst mit erheblicher Verspätung und nicht in gleichem Wortlaut zugestellt worden. Gegen sie erhebt der Arbeitgeberverband für das Münchener Baugewerbe Einspruch.

In dieser Sache fakte das Reichstarifamt den folgenden

Beschluß:

Die Angelegenheit wird an das bayerische Landestarifamt zurückverwiesen. Zu der erneuten Verhandlung sind zwei Mitglieder des Reichstarifamtes zuzuziehen.

Begründung:

Aus der vorliegenden Entscheidung des Landestarifamtes ist weder der Sachverhalt ersichtlich, noch ist der Entscheidung eine Begründung beigegeben. Nach der dem Reichstarifamt von den Parteivertretern gegebenen Darstellung scheint der Sachverhalt nicht genügend geklärt. Ueberdies haben sich bei der Formulierung der Entscheidung und der Zustellung an die Parteien Vorzüge abgelehnt, die eine erneute Verhandlung über den Fall im Landestarifamt notwendig erscheinen lassen.

3. Der Verein Thüringischer Holzindustriellen gegen zwei Entscheidungen des Landestarifamtes Thüringen vom 16. November 1922 und vom 3. April 1923 Berufung eingelegt. Die erste angefochtene Entscheidung besagt: „Bei Lohn erhöhungen sind alle Akkordpreise um denselben Prozentsatz zu erhöhen, um den die Akkordbasis gehoben wird.“

Hierüber hat das Reichstarifamt bereits in der Sitzung vom 6. Februar 1923 verhandelt und beschlossen, die Angelegenheit zu vertagen; den Antragstellern wurde aufgegeben, das Akkordmaterial zu vervollständigen. Nach erneuter Verhandlung fakte das Reichstarifamt den folgenden

Beschluß:

Die Entscheidung des Thüringer Landestarifamtes vom 16. November 1922 wird als richtig anerkannt.

Begründung:

Der Entscheidung des Thüringer Landestarifamtes lag die Frage zugrunde, ob Akkordpreise, die auf der Grundlage des § 32 des Reichsmantelvertrages tariflich festgelegt sind, bei Beginn eines neuen Lohnabkommens vom Arbeitgeber einseitig geändert werden können. Diese Frage muß verneint werden. Eine Revision der tariflichen Akkordpreise kann nur durch gegenseitige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung erfolgen. Die Erhöhung der vertraglichen Stundenlöhne bedingt keine Revision der bestehenden Akkordgrundpreise, sondern nur eine Erhöhung dieser Preise um den zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Betrag. In diesem Sinne ist die Entscheidung des Thüringer Landestarifamtes grundsätzlich richtig.

Die zweite angefochtene Entscheidung des Landestarifamtes Thüringen vom 3. April 1923 lautet: „Der Stundenlohn ist für den Akkordarbeiter während vorübergehender Lohnarbeiten derselbe wie für den anderen gleichartigen Lohnarbeiter. Er besteht also aus dem als Akkordbasis bezeichneten Lohn plus Feuerungszulage. Darauf hat der Akkordarbeiter bei vorübergehender Lohnarbeit nach § 34 des Reichsmantelvertrages 5 Prozent Zuschlag zu erhalten.“

Das Reichstarifamt fällt in dieser Angelegenheit die folgende

Entscheidung:

Der Zuschlag für Akkordarbeiter ist nach der Vorschrift des § 34 des Reichsmantelvertrages auf den persönlichen Stundenlohn des Akkordarbeiters zu gewähren.

Begründung:

Die Auffassung des Thüringer Landestarifamtes, der Stundenlohn der Akkordarbeiter bestehe auf dem als Akkordbasis bezeichneten Lohn plus Feuerungszulage, ist irrig. Die §§ 17-23 des Reichsmantelvertrages über die vertraglichen Durchschnits- und Mindestlöhne gelten als Norm für die Bemessung der Lohnhöhe des einzelnen Arbeiters. Nach den Vorschriften dieser §§ ist mit jedem Lohn- und Akkordarbeiter ein persönlicher Stundenlohn zu vereinbaren, der je nach noch der Leistungsfähigkeit des Arbeiters unter oder über dem vertraglichen Durchschnittslohn liegen wird. Bei Erneuerung der vertraglichen Lohnabkommen erhöht sich der persönliche Lohn jeweils um den Betrag der tariflich vereinbarten Lohnzulagen. Dem ergibt der Akkordarbeiter bei vorübergehender Lohnarbeit einen Zuschlag von 5 Prozent.

4. Der Arbeitgeberverband des sächsischen Holzgewerbes hat gegen eine Entscheidung des Reichstarifamtes für das sächsische Holzgewerbe vom 22. Februar 1923 Berufung eingelegt. Es handelt sich um die folgende Angelegenheit: Bei Abschluß des Abkommens im sächsischen Holzgewerbe wurde am 14. Oktober 1922 ein Protokoll vereinbart, nach welchem die Arbeit sofort wieder aufgenommen werden sollte. Die Firma S. in W. hat ihren Betrieb nicht sofort wieder eröffnet, mit der Begründung, daß zuvor ein Beschluß der Generalversammlung der Arbeitgeber abgewartet werden müsse. Die Arbeiter der Firma erhoben deshalb Anspruch auf die Bezahlung von drei Arbeitstagen, die sie durch dieses Verhalten des Firmeninhabers veräußert hätten. Das Landestarifamt hat diesen Anspruch für berechtigt erklärt.

Hierzu fakte das Reichstarifamt den folgenden

Beschluß:

Die Entscheidung des sächsischen Landestarifamtes in Sachen S. in W. ist beim Reichstarifamt nicht berufungsfähig.

Begründung:

Für die Beurteilung der Differenzen bei der Firma S. in W. ist das Protokoll der Vertragsparteien vom 14. Oktober 1922 maßgebend. Dieses Protokoll ist Bestandteil des 9. sächsischen Lohnabkommens, über dessen Auslegung nach § 71 des Reichsmantelvertrages das sächsische Landestarifamt endgültig zu entscheiden hat.

Die weiteren Punkte der Tagesordnung betreffen die Auslegung der Bestimmungen des Reichsmantelvertrages über die Ferien. Da hierbei ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erzielen ist, muß nach § 14 der Satzungen des Reichstarifamtes eine neue Verhandlung unter dem Vorsitz eines Unparteiischen anberaumt werden. Diese Sitzung fand am 16. Juli 1923 in Berlin statt. Als unparteiischer Vorsitzender fungierte der Herr Amtsgerichtsrat Dr. Heise.

Es wurde gemeinsam über die folgenden Punkte der Tagesordnung verhandelt:

5. Antrag des Arbeitgeber-Verbandes des sächsischen Holzgewerbes, betreffend Auslegung des § 48 des Reichsmantelvertrages.

6. Antrag des Landestarifamtes Brandenburg den gleichen Gegenstand betreffend, und

7. Der Antrag des Landestarifamtes für das bayerische Holzgewerbe auf Entscheidung über den Anspruch der Schreiner R. und Sch. in München auf Feriengewährung.

Hierzu fällt das Reichstarifamt die folgende

Entscheidung:

1. Nach § 47 des Reichsmantelvertrages hat der Arbeiter alljährlich, d. h. in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Ferien.

Nach § 48 des Reichsmantelvertrages ist dieser Anspruch nach einem halben Jahr Beschäftigung im Betriebe erworben.

Mit der Erfüllung dieser Karenzfrist ist der Ferienanspruch in gleichen Betrieben in der regelmäßigen Ferienperiode der folgenden Beschäftigungsjahre ohne weiteres gegeben.

2. Nach Beendigung der Ferienperiode (1. Mai bis 31. Oktober) haben im gleichen Kalenderjahr, also in den Monaten November und Dezember, im Falle der Entlassung durch den Arbeitgeber nur solche Arbeiter Anspruch auf Ferien, die am 31. Oktober noch kein halbes Jahr im gleichen Betriebe beschäftigt waren, aber den Ferienanspruch bis zum Tage der Entlassung erworben, also bis zu ihrer Entlassung sechs Monate im Betriebe beschäftigt waren.

3. Im neuen Kalenderjahr haben alle Arbeiter, die vor Beginn der regelmäßigen Ferienperiode entlassen werden, Anspruch auf Ferien, vorausgesetzt, daß sie sechs Monate im Betriebe beschäftigt waren und seit einem etwa im vorhergehenden Kalenderjahr gehaltenen Urlaub weitere sechs Monate verstrichen waren.

4. Für die Berechnung der Feriendauer ist der Tag des Arbeitsantritts im Betriebe maßgebend. Die Feriendauer steigert sich entsprechend der Beschäftigungszeit wie folgt:

Nach vollendeter 1/2 Jahr. Beschäftigung 3 Tage

Nach vollendeter 1 1/2 Jahr. Beschäftigung 4 Tage

Nach vollendeter 2 1/2 Jahr. Beschäftigung 5 Tage

Nach vollendeter 3 1/2 Jahr. Beschäftigung 6 Tage

Nach vollendeter 5 Jahr. Beschäftigung 7 Tage

Dieser Entscheidung ist eine sehr umfangreiche Begründung beigegeben. In ihr wird festgestellt, daß sämtliche Mitglieder des Reichstarifamtes darin einig waren, daß jeder Arbeiter in jedem Kalenderjahr nur einmal einen Anspruch auf Urlaub hat, und daß der Ferienurlaub an sich ein einheitliches Ganzes bildet und, sofern die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, nicht geteilt werden könne.

Sinnförmlich des Wortes „alljährlich“ im § 47 RMV. hat das Reichstarifamt entschieden, daß das Kalenderjahr gemeint ist. Wäre das Beschäftigungsjahr gemeint gewesen, so hätte dies ausdrücklich mit dem im § 48 gebrauchten Worte „Beschäftigungsjahr zum Ausdruck gebracht werden müssen.“

Daß mit der Erfüllung einer Karenzfrist von sechs Monaten der Ferienanspruch erworben ist, ist ausdrücklich im § 48 des Reichsmantelvertrages gesagt worden. Es bestand auch kein Streit darüber, daß nach Ablauf der Karenzzeit ein Ferienanspruch auch dann gegeben ist, wenn er nicht in die allgemeine Ferienzeit vom 1. Mai bis 31. Oktober, sondern in die Zeit vom 1. November bis 30. April fällt.

Strittig war der Zeitpunkt der Erwerbung des Ferienanspruchs im zweiten Beschäftigungsjahr. Nach § 48 ist das weitere Beschäftigungsjahr

nur eine Voraussetzung für die Geltendmachung dreitägigen Urlaubsdauer um einen oder mehre Tage, aber nicht für den Erwerb des Urlaubsanspruchs als solchen. Es würde auch der Willkür überlassen sein, daß ein neu in den Betrieb eintretender Arbeiter bereits nach 1/2 jähriger Beschäftigung einen Urlaubsanspruch erwirbt, da er ein in dem Betriebe mehrere Jahre tätiger Arbeiter, der bereits einmal Urlaub hatte, die Anspruch erst nach einem weiteren Beschäftigungsjahr geltend machen kann. § 48 gibt die nähere Bestimmungen über den Beginn des ersten Urlaubs und die Steigerungen der Ferienurlaubsdauer bezüglich ihrer Dauer. Infolgedessen ist auch § 48 für die Entscheidung der Streitfrage zugrunde zu legen, wann der zweite Urlaubsanspruch beginnt. Da nichts Besonderes gesagt ist, muß auch hier wieder davon ausgegangen, daß der Anspruch nach 1/2 jähriger Beschäftigung beginnt, daß sich der Urlaub ergibt, daß, wenn der Arbeiter seinen ersten Urlaub verbraucht hat, er erst wieder von neuem ein halbes Jahr beschäftigt sein muß, um einen zweiten Urlaubsanspruch zu erwerben. Soweit die Arbeiter einen weiteren Anspruch geltend machen, kann dieser § 48 nicht gefolgert werden, und ist daher der weitere Anspruch zurückzuweisen.

Entsprechend der getroffenen grundsätzlichen Entscheidung wurde zu Punkt 7 der Tagesordnung die folgende Entscheidung gefällt:

Der Schreiner R. hat einen Urlaub von 7 Tagen, der Schreiner Sch. hat keinen Urlaub beanspruchen.

Begründung:

R. war bei der Firma Sch. vom 27. Oktober 1921 bis 23. Februar 1923 in Arbeit und hat in der Zeit vom 5.-12. August 1922 drei Tage Urlaub erhalten. Da nach diesem Urlaub er zu seiner Entlassung von neuem sechs Monate verstrichen sind, hat er gemäß §§ 48 und 52 des Reichsmantelvertrages drei Tage Urlaub bei seiner Entlassung durch den Arbeitgeber zu beanspruchen.

Sch. war bei derselben Firma vom 25. März 1919 bis 23. Februar 1923 tätig. Er hat von 26. August bis 2. September 1922 sechs Tage Urlaub erhalten. Nach der in der heutigen Sitzung des Reichstarifamtes getroffenen grundsätzlichen Entscheidung ist ein zweiter Ferienanspruch gemäß § 48 des Reichsmantelvertrages dann gegeben, wenn seit dem gehaltenen Urlaub ein neues ein halbes Jahr Beschäftigungszeit verstrichen ist. Da dies bei Sch. nicht der Fall ist, hat er an sich keinen Urlaub zu beanspruchen. Was anderes würde nur dann gelten, wenn es im besonderen Interesse und auf besonderen Verlangen des Arbeitgebers seitens Urlaub erst in der Zeit vom 26. August bis 2. September genommen hätte. Nach § 52 sind die Ferien in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zu nehmen. Da Sch. schon seit März 1919 beschäftigt ist, kann es ihm frei schon im Beginn seiner Ferienzeit auf Urlaub zu gehen. Hat er dies auf ausdrückliches Verlangen im besonderen Interesse der Firma nicht getan, so würde es dolos sein und jeder Rücksicht auf Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Rechtskräfte (§§ 157 und 242 BGB.) widersprechen, wenn Sch. dadurch in seinen Ferienrechten benachteiligt würde. Da dies indessen nicht nachgewiesen ist, war der Ferienanspruch des Sch. zurückzuweisen.

8. Die Verwaltungsstelle Schwemünde des Deutschen Holzarbeiterverbandes ersucht um Entscheidung der Frage, ob die Arbeiter, die im November 1918 bei einem Arbeitgeber in Arbeit getreten sind, bei dem sie vor dem Kriege nicht beschäftigt waren, im Jahre 1920 Anspruch auf sieben Ferientage haben.

Das Reichstarifamt fällt folgende

Entscheidung:

Arbeiter, die im November 1918 bei einem Arbeitgeber in Arbeit getreten sind, aber vor dem Kriege nicht bei demselben beschäftigt waren, haben Anspruch nur auf sechs Tage Ferien.

Begründung:

Nach § 48 des Reichsmantelvertrages beträgt die Feriendauer sieben Tage erst nach 5 jähriger Beschäftigung seit dem Tage des Arbeitsbeginns im Betriebe. Da diese Zeit noch nicht erreicht ist, beträgt die Urlaubszeit nur sechs Tage, falls der Arbeiter erst im November 1918 eingetreten ist.

9. Das Landestarifamt Hamburg unterbreitet dem Reichstarifamt den folgenden Streitfall: Der Arbeiter D. war vom März 1920 bis Juli 1921 bei der Firma B. in A. beschäftigt und ließ sich auf eigenen Wunsch aus, um sich selbständig machen. Am 14. Juli 1922 trat er bei derselben Firma wieder in Arbeit und beansprucht nun für 7 Tage Ferien, während ihm die Firma nur 3 Tage Ferien abbilligen will.

Das Reichstarifamt fällt die folgende

Entscheidung:

Die frühere Beschäftigung bei der Firma B. ist dem Arbeiter D. bei der Bemessung der Feriendauer anzurechnen, jedoch ohne Bezahlung. Weitergehende Ferienrechte, die aus einem früheren Arbeitsverhältnis hergeleitet werden können, sind der Reichsmantelvertrag nicht vor. Diese Entscheidung stützt sich auf den Wortlaut des § 48 des Reichsmantelvertrages.

Damit war die vorgesehene Tagesordnung des Reichstages erledigt.

Neue Unterhaltungsätze für die monatliche Erwerbslosenunterstützung.

Die Wirkung vom 9. Juli 1923 ab betragen die Höchstbeträge für die staatliche Erwerbslosenunterstützung:

in den Orten der Ortsklassen
A B C D/E
pro Tag

1. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	16200	15000	13900	12800
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	14200	13300	12200	11300
c) unter 21 Jahren	9900	9200	8600	7900
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	14200	13300	12200	11300
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	11900	11000	10300	9400
c) unter 21 Jahren	9000	8300	7600	7000
3. als Familienszuschläge für:				
a) den Ehegatten	5900	5800	5400	5000
b) den Kindern und sonst unterstützungsberechtigten Angehörigen	4700	4300	4100	3800

Erwerbslose, die seit dem 18. Juni 1923 oder länger Unterstützung beziehen, erhalten die vom 9. Juli ab vorgesehene Unterstützung bereits vom 2. Juli ab. Diese Nachzahlung ist sofort zu vollziehen.

Die Höchstbeträge der Erwerbslosenunterstützung betragen vom 16. Juli 1923 ab:

in den Orten der Ortsklassen
A B C D/E
pro Tag

für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	20000	18700	17400	16100
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	17500	16300	15100	13900
c) unter 21 Jahren	12200	11400	10600	9800
für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	17500	16300	15100	13900
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	15000	14000	13000	12000
c) unter 21 Jahren	11100	10400	9700	9000
als Familienszuschläge für:				
a) den Ehegatten	7500	7000	6500	6000
b) den Kindern und sonst unterstützungsberechtigten Angehörigen	6000	5600	5200	4800

Für Kurzarbeiter

wird demnach ab 9. Juli 1923 als Kurzarbeiterunterstützung bezahlt, was sich als Unterschied ergibt zwischen der Hälfte des bei verletzter Arbeitszeit verdienten Wochenlohns und den folgenden Beträgen:

in den Orten der Ortsklassen
A B C D/E
pro Woche

für verheiratete männliche Personen über 21 Jahre				
ohne Kinder	198900	187200	173700	160200
mit 1 Kind	241200	225900	210600	194400
mit 2 Kindern	283500	264600	247500	228600
mit 3 Kindern	325800	303300	284400	262800
mit 4 Kindern	368100	342000	321300	297000
mit 5 Kindern	410400	380700	358200	331200
mit 6 Kindern	452700	429400	395100	365400
mit 7 Kindern	495000	468100	432000	399600
mit 8 Kindern	537300	506800	468900	433800
für ledige männliche Personen über 21 Jahre,				
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	145800	135000	125100	102400
sofern sie im Haushalt eines anderen leben	127800	119700	109800	101700
unter 21 Jahren	89100	82800	77400	71100

Vom 16. Juli 1923 an wird als Kurzarbeiterunterstützung gezahlt, was sich als Unterschied ergibt zwischen der Hälfte des bei verletzter Arbeitszeit erzielten Wochenverdienstes und den folgenden Beträgen:

in den Orten der Ortsklassen
A B C D/E

für verheiratete männliche Personen über 21 Jahre				
ohne Kinder	247500	231300	215100	198900
mit 1 Kind	301500	281700	261900	242100
mit 2 Kindern	355500	332100	308700	285300
mit 3 Kindern	409500	382500	355500	328500
mit 4 Kindern	463500	432900	402300	371700
mit 5 Kindern	517500	483300	449100	414900
mit 6 Kindern	571500	533700	495900	458100
mit 7 Kindern	625500	583700	542700	501300
mit 8 Kindern	679500	633500	589500	544500
für ledige männliche Personen über 21 Jahre,				
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	180000	168300	156600	144900
sofern sie im Haushalt eines anderen leben	157500	146700	135900	125100
unter 21 Jahren	109800	102600	95400	88200

Mehr wie der Wochenverdienst eines Vollbeschäftigten nach Abzug der sozialen Beiträge und Steuern kann kein Kurzarbeiter erhalten.

Postgebühren ab 1. August.

Postkarten im Ortsverkehr 200 Mt., im Fernverkehr 400 Mt.

Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 400 Mt., über 20—100 Gramm 600 Mt., über 100 bis 250 Gramm 1000 Mt., über 250—500 Gr. 1200 Mt.

Briefe im Fernverkehr bis 20 Gramm 1000 Mt., über 20—100 Gramm 1200 Mt., über 100 bis 250 Gramm 1500 Mt., über 250—500 Gr. 1800 Mt.

Druckbogen bis 25 Gramm 200 Mt., über 25—50 Gramm 400 Mt., über 50—100 Gramm 600 Mt., über 100—250 Gramm 1000 Mt., über 250—500 Gramm 1200 Mt., über 500—1000 Gramm 1500 Mt., über 1 Kg. bis 2 Kg. (nur für einzeln versandte, ungeteilt Drucksätze) 1800 Mt.

Päckchen bis 1 Kg. 2000 Mt.

Postzettel bis 3 Kg. 1. Zone 2400 Mt., 2. Zone 4800 Mt., 3. Zone 4800 Mt., über 3—5 Kg. 3600—7200 Mt., über 5—6 Kg. 4200—8400 Mt., über 6—7 Kg. 4800—9600—14400 Mt., über 7—8 Kg. 5400—10800—16200 Mt., über 8—9 Kg. 6000—12000—18000 Mt., über 9—10 Kg. 6600—13200—19800 Mt., über 10—11 Kg. 7500—15000—22500 Mt., über 11—12 Kg. 8400—16800—25200 Mt., über 12 bis 13 Kg. 9300—18600—27900 Mt., über 13 bis 14 Kg. 10200—20400—30600 Mt., über 14 bis 15 Kg. 11100—22200—33300 Mt., über 15 bis 16 Kg. 12000—24000—36000 Mt., über 16 bis 17 Kg. 12900—25800—38700 Mt., über 17 bis 18 Kg. 13800—27600—41400 Mt., über 18 bis 19 Kg. 14700—29400—44100 Mt., über 19 bis 20 Kg. 15600—31200—46800 Mt.

Einheitsgebühren 1000 Mt.

Zeitungspreise bis 3 Kg. 1800—3600—3600 Mt.

Postanweisungen bis 10 000 Mt. 800 Mt., über 10 000—50 000 Mt. 1000 Mt., über 50 000 bis 100 000 Mt. 1200 Mt., über 100 000—200 000 Mt. 1800 Mt., über 200 000—300 000 Mt. 2400 Mt., über 300 000—400 000 Mt. 3000 Mt., über 400 000—500 000 Mt. 3600 Mt., über 500 000—750 000 Mt. 4200 Mt., über 750 000 bis 1 Million Mt. 4800 Mt. (Weißbetrag M von 500 000 Mt. auf 1 Million Mt. erhöht.)

Postgebühren: Zahlarten bis 10 000 Mt. 200 Mt., über 10 000—50 000 Mt. 250 Mt., über 50 000—100 000 Mt. 300 Mt., über 100 000 bis 200 000 Mt. 450 Mt., über 200 000—300 000 Mt. 600 Mt., über 300 000—400 000 Mt. 750 Mt. Im übrigen bleiben die alten Gebühren bestehen.

Gewöhnliche Telegramme im Fernverkehr: Grundgebühr 1600 Mt., Wortgebühr 800 Mt.; im Ortsverkehr: Grundgebühr 800 Mt., Wortgebühr 400 Mt.; Presse-Telegramme: Grundgebühr 800 Mt., Wortgebühr 400 Mt.

Fernsprechtgebühren. Zu dem jetzigen Teuerungszuschlag von 14 500 Prozent kommt noch ein Teuerungszuschlag von 49 900 Prozent.

Vorstehende Gebühren werden schon am 1. September wieder abgeändert und zwar verdoppelt werden.

Das neue Mieterchutzgesetz.

Von Dr. Ebel-Berlin, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium.

Das neue Mieterchutzgesetz bringt eine eingehende Neuordnung des Mieterrechtes und des Verfahrens vor den Mietverordnungsämtern. Ein Mietvertrag, der abläuft, verlängert sich ohne weiteres, falls nicht etwa der Mieter selbst mit der Beendigung übereinstimmt und feinerleits den Mietvertrag ausdrücklich gekündigt hat. Eine Kündigung des Vermieters ist nicht mehr zulässig. Nur der Vermieter ein Mietverhältnis beendigen, so muß er eine Abberufungsklage bei dem Amtsgericht erheben. Diese Klage war dem bisherigen

Recht unbekannt, sie ist jetzt ausdrücklich genannten Gründen zulässig. Wegen dieser Gründe vor, so hat der Vermieter einen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Mietverhältnisses. Das Gericht muß auf Aufhebung erkennen und den Mieter zur Räumung verurteilen, während nach dem bisherigen Recht das Mietverhältnis auch in solchen Fällen die Zustimmung zur Kündigung verlangen konnte.

Die Aufhebungsgründe.

Die Aufhebung eines Mietverhältnisses wird nur aus folgenden Gründen zugelassen:

1. Wenn der Mieter oder ein Angehöriger seines Hausstandes oder Geschäftsbetriebes den Vermieter oder einen Hausbewohner erheblich belästigt. Ferner, wenn der Mieter oder ein Angehöriger seines Hausstandes oder Geschäftsbetriebes den gemieteten Raum oder das Haus durch unangemessenen Gebrauch erheblich gefährdet, oder wenn der Mieter unbefugt einem Dritten den Mietraum überläßt. Bei den bisher angeführten Aufhebungsgründen Aufhebungsgründen muß jedoch der Vermieter den Mieter zunächst abmahnen, und die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter, trotz dieser Abmahnung sein Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen. Die besondere Abmahnung ist nicht erforderlich wenn das Verhalten seines Mieters oder seines Haushaltsangehörigen derart war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Der Vermieter muß die Klage sechs Monate nach Kenntnis von dem Aufhebungsgrund erheben. Er darf sie nicht mehr erheben, wenn seit dem Entstehen des Aufhebungsgrundes ein Jahr verstrichen ist.

2. Die Aufhebung ist ferner zugelassen, wenn der Mieter seine Miete nicht zahlt, jedoch nur, wenn der Mieter bei monatlicher Miete mit der Miete für zwei Monate, bei Vierteljahrsmiet mit der Miete für ein Vierteljahr im Rückstande ist. Also auch, wenn der Mieter wiederholt nur einen Teil der Miete, z. B. nur drei Viertel der Miete bezahlt hat, kann die Klage erhoben werden, wenn die rückständigen Beträge die angeführten Summen erreichen. Ist die Vierteljahrsmiet, wie dies die Regel ist bei Beginn des Vierteljahrs zu zahlen und hat der Mieter sie nicht gezahlt, so darf die Aufhebungsklage erst nach Ablauf von vier Monaten erhoben werden. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter auch noch während des Prozesses die rückständige Miete zu zahlen. Geschieht dies, so ist die Aufhebung des Mietvertrages nicht mehr zulässig.

3. Das Mietverhältnis ist ferner aufzuheben, wenn dies besondere Interessen des Vermieters erfordert. Das Gesetz bestimmt, daß der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen kann, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraumes besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Es sind also die beiderseitigen Interessen von Vermieter und Mieter gegeneinander abzuwägen, und das Gericht hat nach Billigkeit zu entscheiden. Die Absicht des Vermieters, die Räume selbst in Gebrauch zu nehmen oder sie Angehörigen zu überlassen, soll jedoch allein die Aufhebung nicht rechtfertigen. Hierdurch soll verhindert werden, daß sich jemand lediglich durch den Ankauf eines Hauses den Besitz einer Wohnung verschafft. Hat der Mieter in dem Mietraum bauliche, mit einem erheblichen Kostenaufwand verbundene Arbeiten vornehmen lassen, so soll dies zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Das Gericht kann, wenn die Klage auf den oben angeführten Grund gestützt ist, das Mietverhältnis auch lediglich für einen Teil der gemieteten Räume aufheben. Als Beispiel führt das Gesetz den Fall an, daß der Vermieter Nebenräume, etwa Dachkammern oder entbehrliche Räume einer Wohnung, zu einer selbständigen neuen Wohnung umbauen will. Der Ausbau von Dachgeschossen und die Teilung von Wohnungen soll hierdurch erleichtert werden.

Wird das Mietverhältnis wegen eines überwiegenden Interesses des Vermieters aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter verpflichten, dem Mieter die für den Umzug innerhalb des Gemeindebezirks erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn dies nach Lage der Sache, insbesondere nach dem Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile, der Billigkeit entspricht. Dem wohlhabenden Mieter soll also gegenüber einem weniger günstiger Vermögenslage befindlichen Vermieter ein Ersatzanspruch nicht zustehen. Das Gericht kann in dem Urteil ferner aussprechen, daß eine Beklagung des Mietraumes nach der Räumung durch die Gemeindebehörde (das Wohnungsamt) unter bestimmten, im Urteil zu bezeichnenden Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Damit wird dem Vermieter die Sicherheit gegeben, daß er die freigemachten Räume auch tatsächlich erhält.

Das Untermietverhältnis.

Erleichtert ist die Aufhebung eines Mietverhältnisses, also z. B. eines Mietvertrages über ein möbliertes Zimmer. Hier muß allerdings der

Vermieter auch eine Aufhebungsfrage bei dem Gericht erheben, es genügt also nicht mehr, wenn er kündigt. Eine Kündigung ist also ohne Bedeutung. Die Aufhebung hat jedoch bereits zu erfolgen, wenn der Vermieter ein begründetes Interesse an der Erlangung des Raumes hat, insbesondere, wenn er den Raum für sich selbst braucht. Sind Zimmer an Personen mit eigener Wirtschaft oder Haushaltung vermietet, z. B. möblierte Zimmer mit Küchenbenutzung an ein Ehepaar, so müssen die gleichen Voraussetzungen für die Aufhebung gegeben sein wie bei einem Hauptmietverhältnis, ein begründetes Interesse des Vermieters allein genügt nicht. Das Gesetz hat hier darauf Rücksicht genommen, daß bei der jetzigen Wohnungsnot zahlreiche Ehepaare, vor allem jungverheiratete, darauf angewiesen sind, oft jahrelang in möblierten Zimmern zu leben und eine eigene Wirtschaft zu führen.

Schutz in der Zwangsvollstreckung.

Das Gesetz sieht weiter einen besonderen Schutz des Mieters in der Zwangsvollstreckung vor. Ist das Mietverhältnis lediglich deshalb aufgehoben, weil der Vermieter ein besonderes Interesse an der Wiedererlangung des Mietraumes hatte, so darf der Mieter aus den gemieteten Räumen zwangsweise nur entfernt werden, wenn für ihn ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbefürfnisse angemessener Ersatzraum gesichert ist. Erfolgt die Aufhebung aus einem der anderen oben genannten Gründe, so soll regelmäßig die zwangsweise Räumung ohne weiteres erfolgen dürfen. Das Gericht kann jedoch auch in solchen Fällen anordnen, daß die Vollstreckung erst nach Sicherung eines anderweitigen ausreichenden Unterkommens erfolgen darf.

Ist die Zwangsvollstreckung von der Bereitstellung eines Ersatzraumes abhängig gemacht, so hat die Gemeindebehörde (das Wohnungsamt) dem verurteilten Mieter einen Ersatzraum beschleunigt zuzuweisen. Hält der Mieter den Ersatzraum nicht für ausreichend, so kann er beim Mietminderungsamt Einwendungen erheben. Das Mietminderungsamt entscheidet dann endgültig darüber, ob der Ersatzraum als ausreichend anzusehen ist. Hat das Mietminderungsamt den Ersatzraum für ausreichend erklärt, oder hat der Mieter keine Einwendungen gegen den Ersatzraum erhoben, so kann der Vermieter zum mehr das Urteil durchführen und den Mieter zwangsweise aus den gemieteten Räumen entfernen lassen. Das Recht auf einen Ersatzraum kann dem Mieter auch nach Erlass des Urteils von dem Gericht wieder genommen werden, und zwar dann, wenn nach Erlass des Urteils neue Tatsachen eintreten, die eine Aufhebungsfrage des Vermieters rechtfertigen würden, so also z. B. wenn der Mieter den Vermieter erheblich belästigt, die gemieteten Räume unangemessen gebraucht oder mit der Miete im Rückstande ist. Das Gericht kann dann auch wenn es zunächst einen Ersatzraum zugelassen hatte, die sofortige Räumung zulassen.

Das Verfahren bei der Aufhebungsfrage.

Die Aufhebungsfrage ist bei dem Amtsgericht zu erheben. Eine Mitwirkung des Mietminderungsamtes findet also, da eine Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter nicht mehr erforderlich und nicht mehr zulässig ist, nicht statt. Der Vermieter kann ohne weiteres die Aufhebungsfrage erheben. Hierdurch wird eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens und eine Entlastung der Mietminderungsämter erreicht.

Das Amtsgericht entscheidet unter Einwirkung von Beisitzern, die zur Hälfte Vermietete aus dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte Mieter sein müssen. Die Bestellung erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten, die von örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereinen zu erfordern sind, auf die Dauer von mindestens einem Jahr. Die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Für die Auswahl der Beisitzer darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu erwarten ist. Nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf ein Unterschied nicht gemacht werden. Im übrigen finden auf die Beisitzer gewisse, für Schöffen geltende Vorschriften Anwendung, vor allem sind die Beisitzer in bestimmter Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Besondere Einzelvorschriften.

Werkwohnungen.

Besonders wichtig ist die für Werkwohnungen getroffene Regelung, d. h. für Wohnungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer seines Betriebes überlassen sind. Wird in diesen Fällen das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst, so ist zu unterscheiden: Hatte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben, oder hatte er selbst das Verhältnis aufgelöst, ohne daß der Arbeitgeber ihm einen Grund gegeben hatte, so kann der Arbeitgeber, wie auch bisher, ohne weiteres die Räumungsfrage erheben. Das Gericht ist jedoch auch in diesen Fällen mit Beisitzern zu besetzen. Ergeht ein Urteil auf Räumung, so kann dies ohne weiteres vollstreckt werden, auch wenn kein Ersatzraum vorhanden ist.

(Schluß folgt.)

• Von den Lohnbewegungen •

Lohnabkommen für die Berliner Holzindustrie.

Der Durchschnittslohn vom 15.—21. Juli 23 beträgt 18 570 Mk. Das ist eine Lohnerhöhung von 52 Prozent. Der Montagezuschlag für außerhalb erhöht sich für die Tarifdauer auf 74 100 Mk. pro Tag. Die örtlichen Montagezuschläge erhöhen sich um die gleichen Prozentsätze wie die Tariflöhne und betragen vom 15.—21. Juli pro Stunde 790 Mark.

Für die Berliner Musikinstrumenten-Industrie wurde für die 3. Lohnwoche des Monats Juli auf die bestehenden Löhne ein Zuschlag von 54 Prozent vereinbart, sodas der Tariflohn 18 700 Mk. Bis auf weiteres soll die Wochenlohnbezahlung in 2 Raten erfolgen und zwar am Dienstag und am Freitag jeder Woche.

Für den Bezirk Sachsen und Nachbargebiet wurde vom 13.—19. Juli 1923 ein Spitzenlohn von 18 000 Mk. und vom 20.—26. Juli 1923 ein Spitzenlohn von 25 000 Mk. vereinbart.

Die Löhne der Sägewerksarbeiter betragen in der Woche in den einzelnen Ortsklassen

	I	II	III	IV	V
Württemberg und Baden vom 15.—21. 7.	18500	17760	17050	16030	
vom 22.—28. Juli	21500	20640	19810	18620	
Bayern rechts des Rheins vom 14.—20. Juli	17200	16340	15480	14620	13760
Südostpreußen vom 16.—21. Juli	10910	10880	10840		
Rheinland-Westfalen (unbesetztes Gebiet) vom 10. Juli ab	15700	15070	14440	13660	12870
Thüringen vom 13.—19. Juli	14500	13780	13050		
Sarargebiet vom 12.—18. Juli	12500	12000	11500	11000	
Brandenburg vom 6. Juli ab	11720	11210	10190	8970	8150 7540

Das Abkommen gilt bis zum 26. Juli mit der Maßgabe, daß die Löhne für die Lohnwoche ab 13. Juli und weiter ab 20. Juli entsprechend dem Mittelfurs für märkischen Roggen nach den Notierungen an der Berliner Börse vom 10., 17. und 24. Juli durch die beiderseitigen Verbände zentralen festgesetzt werden.

Die Durchschnittslöhne für Holzarbeiter

betragen für Facharbeiter über 22 Jahre in den Landestarifbezirken Ortsklassen

	I	II	III	IV	V	VI
Württemberg und Baden vom 5.—11. 7.	11800	11320	10860	10380	9910	
vom 12.—18. Juli	14200	13630	13060	12500	11930	
Bayern vom 7.—13. Juli	12600	11970	11340	10710	10080	
vom 14.—20. Juli	17700	16820	15930	15050	14160	
Sachsen vom 13.—19. Juli	21000	18480	17430	16590	15960	15120
Rheinland und Westfalen (besetztes Gebiet) vom 10. Juli	16000	15320	14040			
(Unbesetztes Gebiet) vom 13.—19. Juli	16000	15210	13820	12915	12140	11360
Rheingebiet (linksrheinisch) ab 6. Juli	15050	15000	14390	13791	13041	12292
Groß-Berlin vom 15.—21. Juli	18570					
Schlesien vom 7.—13. Juli	9750	9458	9165	8873	8580	
Westpreußen vom 6.—12. Juli	10136	9476	9135	8791	8640	
vom 13.—19. Juli	14413	13475	12990	12501	12886	
Thüringen vom 13.—19. Juli	15000	14400	13800	13200	12600	
Frankfurt a. M. vom 5.—11. Juli	13200	12810	12280	11490	10690	
Rheinpfalz vom 2.—7. Juli	10101	9500	8897			
vom 8.—14. Juli	12229	11500	10770			
Niedersachsen vom 6.—12. Juli	11000	10340	9900	9460	9020	

Anzeigen

Für den Inseratenteil in die Redaktion des Lesers gegenüber nicht verantwortlich

An alle Kassierer!

Kassierbestände von über 100000 Mk., die für Umwälzungszwecke in den Ortsbezirken nicht gebraucht werden, sind von den Kassierern sofort bei der Hauptkasse zu melden, damit genaue Selbstanmeldungen bewirkt werden können.

Der Hauptkassierer.

Eine angemessene

Unterstützung

erhält ständig nur dasjenige Mitglied, das Beiträge entsprechend dem Stundenverdienst zahlt!

Bereinsabzeichen!



Der Schutz ist erhöht. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkschafter ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Dessen Uebel kann abgeholfen werden.

Vereins-Abzeichen

sind in gutem Email zu 500 Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhlfließrohr

Rohr, Halbglas, beste erzielbare Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis
H. Müller, Dresden 22, Reichenbergstr. 22.
Aufträge bitte Rückporto beifügen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 29. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 21. Juli bis 27. Juli 1923.

An die Empfänger der „Eiche“

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an H. Varnhagen-Win a. D., Karlsruherstr. 47, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind oder zuviel gesandt werden.

„Die Eiche“

erscheint von nun an alle 14 Tage. Wir bitten alle Mitglieder und Leser dies zu beachten.